

## ANWALTSGEMEINSCHAFT • NOTARIAT

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN  
TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33  
e-mail : schultz-reimers@t-online.de

## HANS-EBERHARD SCHULTZ

RECHTSANWALT UND NOTAR  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI  
RECHTSANWALT  
Haus der Demokratie  
Greifswalder 4  
10405 Berlin  
Telefon: 030 – 437 25 026  
Fax: 030 – 437 25 027

**Bremen / Berlin, im Oktober 05**

### Pressemitteilung

#### **Kurdischer Politiker Kani Yilmaz (ehemaliger Europasprecher der PKK-nahen ERNK) nach erfolgreicher Abwehr des Asylwiderrufs vor seiner Rückkehr aus dem Nordirak?**

— Mit seinem Beschluß vom 23. September 2005 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen den Antrag in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesinnenminister, zurückgewiesen, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 19. 8 2005 zuzulassen. Damit ist diese bahnbrechende Entscheidung rechtskräftig geworden und der Versuch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ihm in dem im Februar 1993 gewährten Asyl Status zu widerrufen, gescheitert. Vor einer möglichen Rückkehr aus dem Nahen Osten und einem Leben in Freiheit in Deutschland steht allerdings einen Haftbefehl des Generalbundesanwalts(GBA) beim Bundesgerichtshof gegen ihn.

Der in den 90er Jahren als kurdischer Exilpolitiker und im Zusammenhang mit seiner fast 4-jährigen Auslieferungshaft in London und einem Strafverfahren vor dem OLG Celle (wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK) bekannt gewordene Kani Yilmaz hat eine wichtige Etappe bei seinem Versuch erreicht, nach Deutschland zurück zu kehren. Noch besteht allerdings ein Haftbefehl des GBA gegen ihn wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in der Zeit vom Februar 1998 bis März 1999 und Anordnung zur Besetzung mehrerer griechischer Generalkonsulate vom 16.02.1999 – dem Tag nach der Entführung des früheren PKK-Vorsitzenden Öcalan aus Kenia durch den türkischen Geheimdienst, sowie der drohende Widerruf der Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe zur Bewährung von fast 4 Jahren (s.u.)

Kani Yilmaz gehörte zu den Gründern der PKK und war nach mehrjähriger gewerkschaftlicher Tätigkeit in der Türkei inhaftiert, gefoltert und zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, bevor er nach Deutschland flüchten konnte. Als Europasprecher der ERNK, insbesondere mit dem Versuch einer politischen Lösung der Kurdenfrage in Westeuropa beauftragt, war er im Oktober 1994 auf Einladung des Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses beim britischen Ober- und Unterhaus nach London gereist. Dort wurde er am 28.10.1994 auf den Stufen von Westminster festgenommen und in das berüchtigte Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh verbracht wurden, wo er aufgrund eines Auslieferungersuchens aus Deutschland und der Türkei wegen terroristische Aktivitäten bis Ende 1997 in Auslieferungshaft saß. Nach einer historisch bahnbrechenden Aussprache zwischen dem Generalbundesanwalt, dem OLG Celle und dem Mandanten wurde er in einem kurzen Verfahren vor dem OLG zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten wegen einer Reihe von Brandstiftungen als „mittelbarer Täter für die PKK“ verurteilt, konnte er das Gericht am Tage der Urteilsverkündung am 11.02.1998 als freier Mann verlassen und seine politische Tätigkeit fortsetzen, nachdem die Reststrafe von fast 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war (vgl. Eberhard Schultz unter [www.menschenrechtsanwalt.de](http://www.menschenrechtsanwalt.de))

Anschließend war er als Europasprecher unter anderem anlässlich des Aufenthalts von Öcalan im Herbst 1998 mit den politischen Bemühungen um einer Lösung des Kurdenproblems in der Türkei mit Hilfe westeuropäischer Politiker befaßt, bis er bei dessen Abreise (nach Griechenland und Kenia )im Januar 1999 wieder in den Nahen

---

#### BÜROZEITEN:

Montag bis Donnerstag 9-13 und 14-18 Uhr , Freitag 9-14 Uhr

SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

#### BANKVERBINDUNG:

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) 501 5474

STEUER-Nr : 74-327-09803, Finanzamt Bremen-Nord

Osten zum Hauptquartier der PKK im Nordirak beordert und dort nach Öcalans Entführung als „Verräter“ beschuldigt, degradiert und inhaftiert wurde..

Nach längeren internen Auseinandersetzungen und der Abkehr von den Positionen der PKK-Führung gelang es ihm Ende 2004, sich von der PKK abzusetzen und zusammen mit anderen früheren PKK-Funktionären im Nordirak eine friedliche, patriotisch-demokratische kurdische Partei mit dem Namen Partiya Welatparezen Demokrat (PWD) zu gründen.

Im Mai 2004 mit der Klärung der Voraussetzungen seiner Rückkehr nach Deutschland beauftragt, stellten wir bei einer Akteneinsicht fest, daß darin ein bereits im August 2003 bestandskräftig gewordener Widerrufsbescheid seines Asyls enthalten war, der ihm jedoch nicht wirksam zugestellt bzw. bekanntgegeben worden war. So konnten wir mit einer Klage vor dem VG Düsseldorf zunächst dessen Rücknahme erreichen, gegen den uns daraufhin erneut zugestellten Bescheid haben wir Klage erhoben und diese umfassend begründet. Hierzu heißt es im Urteil des VG Düsseldorf u.a.:

*„Er sei im Anschluß an das Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Celle auf Grund einer günstigen Sozialprognose aus der Haft entlassen worden. An schweren nicht-politischen Verbrechen durch die PKK sei er nicht beteiligt gewesen, sondern habe sich vielmehr bei der PKK und in ihrem Umfeld für einen Gewaltverzicht einsetzen wollen. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylenerkennung lägen nicht vor. Auch der Terrorismuseinwand lasse sich nicht begründen. Im Ergebnis sei seine Teilnahme an Aktionen der PKK bzw. seine ausgeübte Funktionärstätigkeit nicht geeignet, die erfolgte Asylgewährung auszuschließen. Ein solcher Ausschlußgrund könnte allenfalls durch konkrete Nachweise eigener terroristischer Aktivitäten in Deutschland erbracht werden.“*

In den Entscheidungsgründen des Urteils heißt es u.a.:

*„Der Kläger ist zwar aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen und bedeutet eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, ehemals § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG). Insoweit wird auf das im Tatbestand geführte Urteil des OLG Gelle vom 11. Februar 1998 verwiesen.*

*Unter einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird die Gefahr die äußere und die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verstanden; als schwerwiegende Gründe werden insbesondere umstürzlerische Bestrebungen und politischer Terrorismus angesehen, ohne daß nach dieser ersten Alternative eine rechtskräftige Verurteilung erforderlich wäre. [...]*

***Auch stellt grundsätzlich die Betätigung durch eigene Gewaltbeiträge oder als hochrangiger Funktionär insbesondere für die PKK/ERNK eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. [...]***

*Eine bereits mehrere Jahre zurückliegende Tätigkeit eines Ausländers beispielsweise als führendes Vorstandsmitglied einer Organisation, die im Heimatstaat mit terroristischen Mitteln kämpft, sowie die Begehung von Straftaten in dieser Funktion (10 Jahre vor der letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung) ist allerdings nicht ausreichend, weil zusätzlich zum Gesetzeswortlaut stets von einer auch in der Zukunft bestehenden Gefahr für die Sicherheit oder Allgemeinheit auszugehen ist (sog. Wiederholungsgefahr). [...]*

*Voraussetzung für eine Abschiebung ist, daß der Ausländer mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit (auch) in Zukunft die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verletzen wird. Diesbezüglich ist eine hinreichend sichere Wiederholungsgefahr erforderlich. Dies bedeutet, daß sich im maßgebenden Zeitpunkt (der gerichtlichen Entscheidung) mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit feststellen läßt, daß der Ausländer auch in Zukunft entsprechende Taten ausüben wird. Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, ehemals § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG, eng auszulegen. Gleiches gilt für die in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, ehemals § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG, normierten Fallgestaltungen. [...]*

*Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 Fall 2 AufenthG, ehemals § 51 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 AuslG, ist ferner von einer Gefahr für die Allgemeinheit dann auszugehen, wenn der betreffende Ausländer wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist. Dabei sind schwere Straftaten insbesondere schwere Brandstiftungen sowie Mord, Totschlag, schwerer Raub und Geiselnahme und vergleichbare sonstige gravierende Delikte, die mit (ähnlich) hohen Freiheitsstrafen bedroht werden. [...]*

*Aber auch hier kommt die Anwendung der Vorschrift nur in Betracht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr hinreichend sicher bestehen. Diese muß in Bezug auf ein Verbrechen oder besonders schweres Vergehen konkret zu befürchten sein. [...]*

*An einer Wiederholungsgefahr fehlt es beispielsweise, wenn im Hinblick auf eine günstige Sozialprognose ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist. [...]*

*Gemäß § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, ehemals § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG (mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft getreten), ist ein Widerruf auch zulässig, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder daß er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Dabei müssen entsprechende Gefahren von dem betroffenen Ausländer weiterhin ausgehen.*

*In Bezug auf dieses Erfordernis einer fortbestehenden Gefahrenlage wird jedenfalls im Bereich der Terrorismusbekämpfung von demjenigen Ausländer, der organisatorisch in eine gewalttätige Gruppierung eingebunden war und eigene gemeingefährliche Tatbeiträge geleistet hat, verlangt werden müssen, daß er glaubhaft darlegt, sich endgültig von dem betreffenden Umfeld gelöst zu haben. [...]*

*Hiervon ist aufgrund der obigen Ausführungen allerdings auszugehen.*

*Unabhängig von der Bestimmung des § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (ehemals § 50 Abs. 8 Satz 1 AuslG) ist der Asylanspruch des Klägers auch nicht unter dem Gesichtspunkt des sog. Terrorismusvorbehaltes deswegen ausgeschlossen, weil er sich langjährig als hochrangiger Funktionär für die PKK betätigt hat. Zwar liegt es außerhalb des Asylrechts, wenn für terroristische Aktivitäten außerhalb des Heimatlandes ein neuer Kampfplatz gesucht wird, um die entsprechenden Aktivitäten dort fortzusetzen oder zu unterstützen. Dementsprechend kann Asyl nicht beanspruchen, wer im Heimatland unternommene terroristische Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland aus in den hier möglichen Formen fortzuführen betrachtet oder solche Aktivitäten hier aufnimmt. [...]*

*Dabei kommt es nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf an, daß das Handeln des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland durch die Betätigung in oder für Organisationen und Vereinigungen geprägt ist, die ihrerseits die Durchführung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten zum Ziel haben. [...]*

*Ausgeschlossen ist der Asylanspruch des Betroffenen trotz der Gefahr politischer Verfolgung im Ergebnis nur dann, wenn sein Verhalten im Bundesgebiet insgesamt terroristisch geprägt ist. [...]*

*Dabei geht das erkennende Gericht davon aus, daß der sogenannte Terrorismusvorbehalt sich auch weiterhin auf die Norm des § 60 AufenthG, ehemals § 51 AuslG, bezieht. [...]*

*Vorliegend hat sich der Kläger, wie sich aus den oben stehenden Ausführungen ergibt, zwar langjährig für die PKK betätigt. Eine Abkehr ist jedoch nachvollziehbar dargelegt worden, so daß diese früheren Betätigungen nunmehr nicht weiterhin gegen den Kläger verwertet werden dürfen.“ (Az.: 26 K6497/04)*

Den Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Begründung, das Urteil des VG divergiere von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesen Problemen in einem sehr schnell ergangenen und äußerst knapp begründeten Beschluß vom 23.09.05 (Az.: 15 A 3494/05)

Nach dieser rechtskräftigen Entscheidung sind vor einer Rückkehr des Mandanten die konkreten Aufenthaltsmodalitäten zu klären und das Schicksal der Strafverfahren einer akzeptablen Lösung zuzuführen.

Für nähere Informationen stehe ich gern zur Verfügung.

H.-Eberhard Schultz